



Friedhofsordnung



Präambel

Der Urnenfriedhof „Waldfriedhof Almruh“ ist ein öffentlicher Waldfriedhof in St. Oswald ob Eibiswald, und erstreckt sich über ein Teilstück des Grundstückes 625 in Krumbach. Als Betreiber nach dem Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz fungiert die Pinter GmbH, Nelkengasse 1-3, 8530 Deutschlandsberg. Die Verwaltung obliegt Herrn Dr. Rupert Kribernegg, Krumbach 12a, 8553 Eibiswald.

Unser Waldfriedhof sieht eine naturbelassene Bestattungsform ausschließlich von Urnengräbern vor, bei welcher der Baum im Zentrum steht. An ausgewählten Bäumen werden die Urnengräber symmetrisch um den Baum herum angelegt, wobei Grab Nr. 1 immer genau im Norden liegt. Dadurch ergeben sich pro Baum 12 Urnengräber (Anordnung im Uhrzeigersinn und jeweils in einer Entfernung von 1,50 m, gemessen von der Baummitte aus, mit einem jeweiligen Durchmesser von 40 cm). Jede Grabstätte kann somit eindeutig nach Lage und Größe zugeordnet werden. Die zu erwartende Entwicklung des ausgesuchten Baumes und seine Wurzelbeschaffenheit werden für die Lage der Urne bei der Beisetzung berücksichtigt.

Alle Bäume werden gekennzeichnet und in ein Gräberverzeichnis eingetragen, das in unserer Verwaltung aufliegt. Grabschmuck ist nicht zugelassen, das heißt, es gibt auch keine Kerzen und keinen Blumenschmuck.

In allen Angelegenheiten den Seelenhafen betreffend sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier im Besonderen das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz sowie die sanitätsrechtliche Bewilligung) ebenso einzuhalten, wie die privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 1

Adressatenkreis

Diese Friedhofsordnung richtet sich an die Grabberechtigten und deren Angehörige, die Besucher des Waldfriedhofes sowie sämtliche Unternehmer, die im Waldfriedhof bzw. für den Waldfriedhof bestimmte Leistungen erbringen.

§ 2

Gräberverzeichnis

Zur Evidenz der Gräber wird durch die Verwaltung ein Plan geführt und laufend ergänzt, aus welchem die Lage (Koordinaten, Baumnummer, Grabstelle) jedes Grabes ersichtlich ist.

Unsere Verwaltung führt außerdem ein Grabverzeichnis, aus welchem die Lage (Koordinaten, Baumnummer, Grabstelle), der Name des Bestatteten (samt Tag des Todes und der Beisetzung),

Name und Anschrift des Grabberechtigten samt allen Einzahlungen und

sonstige wesentliche das Grab betreffenden Informationen (behördliche Auflagen etc.) ersichtlich sind.

§ 3

Ausmaß der Grabstellen und besondere Bestimmungen

Die Urnen sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beizusetzen, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes. Die Urnen haben ausschließlich aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen (§ 24 Abs. 1 Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz).



§ 4

Zustellungen an den Grabnutzungsberechtigten

Zustellungen an den Grabnutzungsberechtigten erfolgen ausschließlich an die im Vertrag angegebene Adresse. Der Grabnutzungsberechtigte ist darüber hinaus verpflichtet, der Seelenhafenverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Grabnutzungsberechtigte nicht eine andere Zustelladresse nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Grabnutzungsberechtigten als zugekommen gelten. Verständigungen des Grabnutzungsberechtigten erfolgen schriftlich, per Mail oder Fax oder durch Anschlag für die Dauer von 4 Wochen.

§ 5

Grabstellen

Auf Grund der naturbelassenen Bestattungsform (mit ausschließlich Urnengräbern) ist kein wie immer gearteter Grabschmuck zugelassen, auch keine Kerzen, kein Blumenschmuck und dergleichen. Da es keinen Grabstein oder sonstige Kennzeichnungen gibt, fällt auch keine Grabpflege für die Angehörigen an. Die Asche des Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. Jede Grabstelle wird 1,50 m von der Baumachse aus mit einem Durchmesser von 40 cm errichtet.

§ 6

Verhalten im Seelenpark

1. Im Waldfriedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es sind daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen (ausgenommen Arbeiten von Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Berufes), Mitnahme von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden) und das Befahren mit Sportgeräten verboten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Waldfriedhof betrauten Organe der Verwaltung ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können aus dem Waldfriedhof gewiesen werden.
3. Das Rauchen ist im gesamten Gelände untersagt.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Waldfriedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
5. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7

Haftung

1. Betreiber und Grundeigentümer haften nicht
 - a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen,
 - b) für Schäden, die durch unsachgemäßes oder rechtswidriges Verhalten dritter Personen oder Tiere entstehen,
 - c) für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle im Bereich des Areals, soweit diese nicht auf die vom Betreiber oder deren beauftragten Personen zurückzuführen sind.
2. Betreiber und Grundbesitzer und diesen zuzuordnenden Personen haften, ausgenommen Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ihnen obliegt keine besondere Obhuts- oder Überwachungspflicht.

§ 8

Beisetzungen

1. Sämtliche Beisetzungen und Trauerfeiern im Waldfriedhof bedürfen der Zustimmung der Verwaltung und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes zu erfolgen.
2. Die Bestattungszeremonien müssen mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar sein. Zeremonien, die gegen die Würde des Ortes oder geltendes Recht verstoßen, sind unzulässig.
3. Die Bestatter haben vorweg der Verwaltung schriftlich zu erklären, die Friedhofsordnung einschließlich ergänzender Anordnungen und Zahlungsbedingungen einzuhalten.
4. Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung vom Betreiber oder dessen beauftragten Personen zu schließen.